

INFO - Blatt

Feuerwehrlhelme

Nach § 12 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV 7.13) müssen den Feuerwehrangehörigen Feuerwehrlhelme mit Nackenschutz zur Verfügung gestellt werden. Sicherheitstechnische Anforderungen an Feuerwehrlhelme sind in DIN EN 443 „**Feuerwehrlhelme**“ beschrieben. Beinaheunfälle mit Feuerwehrlhelmen aus Textil-Phenol-Kunstharz nach DIN EN 443 in Brandübungscontainern lassen darauf schließen, dass die normativen Anforderungen nicht ausreichend sind.

Untersuchungen des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) und des Deutschen Feuerwehrverband (DFV) zur Klärung der Frage, welche marktüblichen Feuerwehrlhelme nach DIN EN 443 den realen Temperaturen bei der unmittelbaren Brandbekämpfung standhalten, ergaben, dass keiner der untersuchten Helme im Test ohne Beanstandung blieb. Auch die Helme, die im Grundsatz gut abschnitten, fielen in der Flash-Over-Simulation durch nachbrennende Bauteile auf. Die Hersteller sind hier gefordert, ihre Produkte zu verbessern, was zum Teil bereits erfolgt ist.

Im Vorgriff auf eine Normänderung sollten bei Neuanschaffungen und beim Einsatz von Feuerwehrlhelmen für die unmittelbare Brandbekämpfung mit erwarteter erhöhter Temperaturbelastung, z. B. im Innenangriff, die in den FUK-News, Ausgaben 1/02 und 2/02, veröffentlichten Ergebnisse berücksichtigt werden (Internet: www.fuk.de).

Feuerwehrlhelme mit einer Aluminiumschale und einer Innenausstattung aus **Gewebe-tragbändern** nach zurückgezogener DIN 14940 „**Feuerwehrlhelm**“, **Ausgabe Juli 1985**, können bei der unmittelbaren Brandbekämpfung mit erwarteter erhöhter Temperaturbelastung unter Beachtung ihrer Einsatzgrenzen (höhere Wärmeabstrahlung auf den Kopf des Trägers, elektrische Leitfähigkeit) weiter eingesetzt werden.

Feuerwehrlhelme mit einer Aluminiumschale und **festem Kunststoffeinsatz** als Innenausstattung nach zurückgezogener DIN 14940 und Feuerwehrlhelme mit einer Helmschale aus Textil-Phenol-Kunstharz nach zurückgezogener DIN 14940 oder DIN EN 443 und TW 17 dürfen in Brandübungscontainern und bei der unmittelbaren Brandbekämpfung mit erwarteter erhöhter Temperaturbelastung vorläufig nicht mehr eingesetzt werden.

Sobald der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen weitere Erkenntnisse vorliegen, wird im Hinblick auf die vorläufige Anordnung vom 06.02.2002 eine abschließende Regelung getroffen.

Bis Dezember 1968 zulässige Feuerwehrlhelme mit Lederpolster im Helm sind auszu-sondern bzw. umzurüsten. Zur Umrüstung gehört auch die Ausstattung mit einem gabelförmigen Kinn-Nacken-Riemen, Leuchtfarbenanstrich und Reflexstreifen.